

Satzung des Vereins Club Voltaire in Kehl

§ 1 Name, Sitz und Wirkungsbereich

- 1) Der Verein führt den Namen

„Club Voltaire in Kehl“

Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kehl eingetragen werden.

Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins

„Club Voltaire in Kehl e.V.“

- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Kehl. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich in erster Linie auf den Eurodistrikt Strasbourg/ Ortenau.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur durch die Verbreitung der Gedanken der Aufklärung von der Freiheit des Individuums, der Mitmenschlichkeit und Toleranz, ausgedrückt in Werken der Literatur, Kunst, Theater etc., beispielgebend im Denken des François-Marie Arouet genannt Voltaire, dessen Gesamtwerk in Kehl gedruckt wurde.
- 2) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) die Auseinandersetzung mit Voltaire und seinen geistig /künstlerischen NachfolgerInnen in Europa,
 - b) Begegnungen mit Personen/ Gruppen /Werken, die der Tradition der Aufklärung und der Menschenrechte verpflichtet sind,
 - c) freiheitlichen Meinungs Austausch von Menschen unterschiedlicher libertärer Philosophien und Lebensstile,
 - d) internationale kulturelle Zusammenarbeit,
 - e) Angebot von Exkursionen zu relevanten Orten,
 - f) Unterstützung der Kinder- und Jugendkultur durch Mitarbeit an bestehenden Projekten und Erstellen eigener Projekte,
 - g) Förderung des Kehler Kulturlebens durch Veranstaltungen und anderes.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts über „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins..

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

- 3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden weder einbezahlte Beiträge zurück noch Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins besteht ebenfalls kein Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Teile davon.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftliches Aufnahmegesuch.

Die Aufnahme erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes.

- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod (beziehungsweise bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit).
- 4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten erklärt werden.
- 5) Ein Mitglied kann aus wichtigem Grund ausgeschlossen werden. Ein solcher Ausschlussgrund liegt vor, wenn das Mitglied schuldhaft die Interessen des Vereins in grober Weise verletzt hat.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zu geben, sich zu dem Ausschlussantrag innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu äußern. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Der Ausschlussbeschluss wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

Gegen den Beschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich beim Gesamtvorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

- 6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht worden war. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- 7) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§ 5 Aufgaben der Mitglieder

Mitglieder unterstützen und fördern den Verein in seinen Zielen und Aufgaben.

Sie entrichten einen jährlichen Beitrag.

Der Beitrag ist fällig jeweils am 1. Mai des Geschäftsjahres.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1) Der/Die Vorsitzende hat jährlich mindestens eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
Die Mitglieder sind mindestens einen Monat zuvor schriftlich oder per Email unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist binnen einer Frist von zwei Monaten einzuberufen, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.
- 4) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Eine Übertragung der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl des Vorstandes,
 - b) die Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes und der RechnungsprüferInnen,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Bestellung von zwei RechnungsprüferInnen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - e) Vereinsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
 - f) Beitragshöhe,
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Durchführung der Mitgliederversammlung.

- 1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/ihrem StellvertreterIn geleitet.
- 2) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen. Wenn der Antrag auf geheime Abstimmung gestellt wird, erfolgt die Stimmabgabe geheim.
- 3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist dies nicht der Fall, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem/der VersammlungsleiterIn zu ziehende Los.
- 5) Jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus
 - einem/einer Vorsitzenden,
 - einem/r StellvertreterIn,
 - dem/der KassenwartIn,
 - dem/der SchriftführerIn

und den BeisitzerInnen
(Gesamtvorstand).

- 2) Die Ämter von Vorsitzenden und Kassenwart dürfen nicht in Personalunion geführt werden. Der Vorstand kann durch bis zu drei BeisitzerInnen ergänzt werden
- 3) Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.
Nachwahlen von Vorstandsmitgliedern zur Auffüllung der Vorstandsposition während der Amtszeit sind möglich. Die Amtszeit nach gewählter Vorstandsmitglieder endet dann ebenfalls mit der des Gesamtvorstandes.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist bei einer restlichen Amtsdauer von mindestens einem Jahr ein/e NachfolgerIn zu wählen.
- 4) Der Vorstand leitet den Verein. Er erledigt alle Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
- 5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen der geschäftsführende Vorstand einlädt. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß geladen ist.
- 7) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Kommt es bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands zu einer Pattsituation, zählt die Stimme des/der Vorsitzenden doppelt.
- 8) Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 9) Der/Die Vorsitzende führt den Verein nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes.
- 10) Der /Die Vorsitzende und die/der Stellvertreter sind Vorstand im Sinne von §26 BGB (Vertretungsvorstand, Geschäftsführender Vorstand). Sie sind jeweils alleine berechtigt, den Verein zu vertreten. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der/die StellvertreterIn den/die Vorsitzende/n nur vertreten kann, soweit diese/r verhindert ist oder soweit er/sie delegiert hat.
- 11) Der/die Vorsitzende wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch Einwendungen des Registergerichts oder zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlich werden, in eigener Zuständigkeit vorzunehmen.

§ 10 Protokolle

Über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und die Beschlüsse wiedergeben. Sie sind vom jeweiligen Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zur Kenntnisnahme zu bringen.

§ 11 Finanzen

Die zur Erreichung des Vereinszwecks erforderlichen Mittel werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Einnahmen aus Eigenveranstaltungen,
 - c) Erträge des Vereinsvermögens, (Zinsen)
 - d) Spenden, Schenkungen usw.
 - e) Projektförderungen und sonstige Zuwendungen
- aufgebracht.

§ 12 Kassenwesen

Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen. Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des/der Vorsitzenden oder seines/ ihres Stellvertreters/In geleistet werden.

§ 13 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung können durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden beschlossen werden.

Ein Antrag auf Satzungsänderung muss den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.

§ 14 Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder die Auflösung des Vereins beschließen.

Die Mitgliederversammlung muss ausschließlich zu diesem Zweck einberufen worden sein.

§ 15 Vermögensverwendung bei der Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Bürgerstiftung Kehl, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 der Satzung zu verwenden hat.

Kehl, 05. 05. 2014.....

Die Satzung wurde geändert am heutigen Tag nach Hinweisen durch das Finanzamt Offenburg zur Erlangung der Gemeinnützigkeit von der 1. Vorsitzende nach § 9 Abs. 11 der Satzung.